

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Januar 2010	Nummer 1
---------------	--	----------

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1 Umstufung von Teilstrecken der B 229 in Langenfeld. S. 1
- 2 Umstufung von Teilstrecken der B 8 in Leverkusen und Langenfeld. S. 2
- 3 Umstufung von Teilstrecken der B 7 und B 59 in Viersen und Nettetal. S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 4 Zulassung als Buchmacher gem. § 2 RennwLottG (Scientific Games Racing GmbH). S. 4
- 5 Anerkennung einer Stiftung („Alfred J. Kwak-Stiftung Deutschland“). S. 4
- 6 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Evelyn und Joachim Graf“). S. 4
- 7 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Stephan Oehmen-Stiftung für moderne und zeitgenössische Kunst“). S. 4
- 8 Anerkennung einer Stiftung („Beilhartz Stiftung“). S. 4
- 9 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für missionarisch-soziale Jugendarbeit von Heinrich G. Schaum“). S. 4
- 10 Verzicht auf Zulassung der ÖbVermIng (Dipl.-Ing. Hanno Köhneke). S. 4
- 11 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens). S. 5

Wirtschaft und Verkehr

- 12 Änderung der Hafengrenze für den Südhafen/Kultushafen Duisburg im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie/1 Karte. S. 5
- 13 Ergänzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschiifffahrt (Ruhrschiifffahrtsverordnung – RuhrSchVO) vom 1. Dezember 2009. S. 5

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 14 Geplante 110-/380 kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Bundesgrenze (Doetinchem/NL) der Amprion GmbH. S. 7
- 15 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 8
- 16 Veranlagungsregeln des Deichverbands Dormagen/Zons. S. 8
- 17 Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons. S. 10

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 18 Verlust eines Dienstausweises (Julia Ahlemann). S. 17
- 19 Verlust eines Dienstausweises (Christina Döbbe). S. 17
- 20 Verlust eines Dienstausweises (Tim Herbring). S. 17
- 21 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Andrea Kersten). S. 17
- 22 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 18
- 23 Bildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 18

Beilage: 1 Karte

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken der B 229 in Langenfeld

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/186

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Im Gebiet der Stadt Langenfeld, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 229 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der

Bundesstraße 229 (B8–A3–AS Solingen)

1. von Netzknoten (NK) 4807 0880 nach NK 4807 1100
von Station 0,000 bis Station 2,324
(Länge: 2,324 km)

2. von NK 4807 1100 nach NK 4807 110B
von Station 0,000 bis Station 0,037
(Länge: 0,037 km)
3. von NK 4807 110B nach NK 4807 110C
von Station 0,000 bis Station 0,022
(Länge: 0,022 km)
4. von NK 4807 110C nach NK 4807 1100
von Station 0,000 bis Station 0,023
(Länge: 0,023 km)
5. von NK 4807 110B nach NK 4807 0590
von Station 0,000 bis Station 0,397
(Länge: 0,397 km)
6. von NK 4807 0590 nach NK 4807 009A
von Station 0,000 bis Station 0,708
(Länge: 0,708 km)
(Gesamtlänge 1-6: 3,511 km)

mit Wirkung zum 01.01.2010 zur Landesstraße 402 (§ 3 Abs 2 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwal-

tungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Kirsten Holling

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 1

2 Umstufung von Teilstrecken der B 8 in Leverkusen und Langenfeld

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/236

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Köln und der Stadt Langenfeld, Kreis Mettmann, **Regierungsbezirk Düsseldorf** hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 8 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der **Bundesstraße 8** (AS Opladen – A3 – bis AS Langenfeld-Reusrath – A542 –)

1. von Netzknoten (NK) 4907 066 H nach NKI 4907 017 A
Station 0,000 bis Station 1,279
(Länge: 1,279 km)
2. von NK 4907 017 B nach NK 4907 017 C
Station 0,000 bis Station 0,109
(Länge: 0,109 km)
3. von NK 4907 017 E nach NK 4907 017 D
Station 0,000 bis Station 0,081
(Länge: 0,081 km)
4. von NK 4907 017 A nach NK 4908 027 A
Station 0,000 bis Station 0,786
(Länge: 0,786 km)
5. von NK 4908 027 B nach NK 4908 027 C
Station 0,000 bis Station 0,073
(Länge: 0,073 km)
6. von NK 4908 027 F nach NK 4908 027 E
Station 0,000 bis Station 0,030
(Länge: 0,030 km)
7. von NK 4908 027 A nach NK 4907 0900
Station 0,000 bis Station 0,915
(Länge: 1,045 km)
8. von NK 4907 0900 nach NK 4907 068 A
Station 0,000 bis Station 1,404
(Länge: 1,404 km)
9. von NK 4907 068 A nach NK 4907 079 A
Station 0,000 bis Station 1,737
(Länge: 1,737 km)
(Gesamtlänge: 6,544 km)

mit Wirkung zum 01.01.2010 zur Landesstraße (L) 288 (Ziffern 1–3), zur L 291 (Ziffer 4), zur L 219 (Ziffern 5–9) gemäß (§ 3 Abs 2 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Kirsten Holling

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 2

3 Umstufung von Teilstrecken der B 7 und B 59 in Viersen und Nettetal

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/220

Düsseldorf, den 22. Dezember 2009

Im Gebiet der Städte Viersen und Nettetal, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 7 und B 59 geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der **Bundesstraße 7**

1. von NK 4603 005 A nach NK 4703 0410
von Station 0.000 nach Station 1.826
(Länge: 1,826 km)
2. von NK 4703 0410 nach NK 4703 0420
von Station 0.000 nach Station 1.054
(Länge: 1,054 km)
3. von NK 4703 0420 nach NK 4703 0430
von Station 0.000 nach Station 0,204
(Länge: 0,204 km)
4. von NK 4703 0430 nach NK 4703 075 A
von Station 0,000 nach Station 0,385
(Länge: 0,385 km)
5. von NK 4703 075 A nach NK 4703 075 B
von Station 0,000 nach Station 0,020
(Länge: 0,020 km)
6. von NK 4703 075 B nach NK 4703 075 C
von Station 0,000 nach Station 0,021
(Länge: 0,021 km)
7. von NK 4703 075 C nach NK 4703 075 A
Station 0,000 nach Station 0,016
(Länge: 0,016 km)
8. von NK 4703 075 B nach NK 4703 0500
von Station 0,000 nach Station 2,258
(Länge: 2,258 km)

9. von NK 4703 0500 nach NK 4703 033 A
von Station 0,000 nach Station 0,287
(Länge: 0,287 km)
(Gesamtlänge 1-9: 6,071 km)
10. von NK 4703 0500 nach NK 4703 033 A
von Station 0,287 nach Station 0,492
(Länge: 0,205 km)
11. von NK 4703 0500 nach NK 4703 033 A
von Station 0,492 nach Station 0,506
(Länge: 0,014 km)
12. von NK 4703 0500 nach NK 4703 033 A
von Station 0,506 nach Station 1,243
(Länge: 0,737 km)
13. von NK 4703 033 A nach NK 4703 0580
von Station 0,000 nach Station 4,661
(Länge: 4,661 km)
14. von NK 4703 0580 nach NK 4703 0590
von Station 0,000 nach Station 0,155
(Länge: 0,155 km)
15. von NK 4703 0590 nach NK 4704 104 A
von Station 0,000 nach Station 2,373
(Länge: 2,373 km)
16. von NK 4704 104 A nach NK 4704 1290
von Station 0,000 nach Station 1,735
(Länge: 1,735 km)
17. von NK 4704 1290 nach NK 4704 0580
von Station 0,000 nach Station 0,272
(Länge: 0,272 km)
18. von NK 4704 0580 nach NK 4704 0490
von Station 0,000 nach Station 0,982
(Länge: 0,982 km)
19. von NK 4704 0490 nach NK 4704 0500
von Station 0,000 nach Station 0,430
(Länge: 0,430 km)
20. von NK 4704 0500 nach NK 4704 1330
von Station 0,000 nach Station 0,142
(Länge: 0,142 km)
21. von NK 4704 1330 nach NK 4704 133 B
von Station 0,000 nach Station 0,025
(Länge: 0,025 km)
22. von NK 4704 133 B nach NK 4704 133 C
von Station 0,000 nach Station 0,030
(Länge: 0,030 km)
23. von NK 4704 133 C nach NK 4704 1330
von Station 0,000 nach Station 0,057
(Länge: 0,057 km)
24. von NK 4704 133 C nach NK 4704 0600
von Station 0,000 nach Station 0,581
(Länge: 0,581 km)
(Gesamtlänge 10, 12–24: 12,385 km)
25. von NK 4704 133 C nach NK 4704 0600
von Station 0,581 nach Station 2,144
(Länge: 1,563 km)
26. von NK 4704 0600 nach NK 4704 0620
von Station 0,000 nach Station 2,290
(Länge: 2,290 km)

27. von NK 4704 0620 nach NK 4704 0640
von Station 0,000 nach Station 1,661
(Länge: 1,661 km)

28. von NK 4704 0640 nach NK 4704 097 B
von Station 0,000 nach Station 0,775
(Länge: 0,775 km)
(Gesamtlänge 25–28: 6,289 km)

sowie die Teilstrecke der **Bundesstraße 59**

29. von NK 4704 0480 nach NK 4704 0490
von Station 0,000 nach Station 0,335
(Länge: 0,335 km)

mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Landesstraße 29 – Ziffern 1-28 – und zur Landesstraße 116 – Ziffer 29 – (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) abgestuft. Die Teilstrecke Ziffer 11 verbleibt in der Baulast der Deutschen Bundesbahn.

In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **Bundesstraße 7**

30. von Netzknoten (NK) 4603 005 A nach NK4603 005 B
von Station 0,000 nach Station 0,024
(Länge: 0,024 km)

31. von NK 4603 005 B nach NK 4603 005 C
von Station 0,000 nach Station 0,031
(Länge: 0,031 km)

32. von NK 4603 005 C nach NK 4603 005 D
von Station 0,000 nach Station 0,022
(Länge: 0,022 km)

33. von NK 4603 005 D nach NK 4603 005 A
von Station 0,000 nach Station 0,029
(Länge: 0,029 km)
(Gesamtlänge 30–33: 0,106 km)

und die Teilstrecke der **Landesstraße 116**

34. von NK 4704 0480 nach NK 4704 0500
von Station 0,000 nach Station 0,473
(Länge: 0,473 km)

zur Bundesstraße B221 – Ziffern 30-33 – und zur Landesstraße 71 – Ziffer 34 – umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Michael Hinze

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**4 Zulassung als Buchmacher
 gem. § 2 RennwLottG**
(Scientific Games Racing GmbH)

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 23. Dezember 2009

Gemäß § 2 i. V. m. § 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18.06.1922 in den z.Z. gültigen Fassungen habe ich die

Scientific Games Racing GmbH
Katernberger Str.107
45327 Essen

als Buchmacher zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

5 Anerkennung einer Stiftung
(„Alfred J. Kwak-Stiftung Deutschland“)

Bezirksregierung
21.13-St.1369

Düsseldorf, den 30. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Alfred J. Kwak-Stiftung Deutschland“

mit Sitz in (doch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.12.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

6 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Evelyn und Joachim Graf“)

Bezirksregierung
21.13-St.1419

Düsseldorf, den 29. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Evelyn und Joachim Graf“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2009 rechtsfähig..

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

7 Anerkennung einer Stiftung

(„Dr. Stephan Oehmen-Stiftung für moderne und zeitgenössische Kunst“)

Bezirksregierung
21.13-St.1421

Düsseldorf, den 29. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Stephan Oehmen-Stiftung für moderne und zeitgenössische Kunst“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

8 Anerkennung einer Stiftung
(„Beilhartz Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1468

Düsseldorf, den 3. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Beilhartz Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. Dezember 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

9 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftung für missionarisch-soziale Jugendarbeit von Heinrich G. Schaum“)

Bezirksregierung
21.13-St.1488

Düsseldorf, den 30. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung für missionarisch-soziale Jugendarbeit von Heinrich G. Schaum“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. Dezember 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

10 Verzicht auf Zulassung der ÖbVermIng

(Dipl.-Ing. Hanno Köhncke)

Bezirksregierung
31.03.01-2412

Düsseldorf, den 22. Dezember 2009

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hanno Köhncke
Am Waldhauspark 9
45127 Essen

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zum 31.12.2009 verzichtet. Die Geschäftsstelle wird von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Dipl.-Ing. Ulf Köncke und
Dipl.-Ing. Helge Köhncke

weiter geführt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 4

11 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 5. Januar 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens
Heinrich-Horten-Str. 1
47906 Kempen

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-
schaftsvermessungen durch den

VermAss. Dipl.-Ing. Markus Renè Tönnißen
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 5

Wirtschaft und Verkehr

12 Änderung der Hafengrenze für den Südhafen/Kultushafen Duisburg im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung
Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –
22.07.03.01

Düsseldorf, den 7. Januar 2010

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düs-
seldorf (Ausgabe Nr. 33 vom 20.08.2009) sowie im
Amtsblatt der Stadt Duisburg (Ausgabe Nr. 30 vom

31.08.2009) erfolgte Festsetzung der Hafengrenze
für den Kultushafen/Südhafen wird hinsichtlich
des landseitigen Grenzverlaufs korrigiert.

Folgende Flächen und Bereiche werden nunmehr als
Hafengebiet im Sinne des HaSiG NRW definiert:

Die an den Rhein grenzenden Wasserflächen ost-
wärts der Geraden zwischen Rhein-Km 774,210
und 774,330 der rechtsrheinischen Uferlinie (=Kul-
tushafen und Südhafen).

Das durch folgende Grenzen bestimmte Gelände:

Gesamte Trennmole Rhein-Südhafen, südliches Ufer
des Südhafens mit Verlängerung nach Osten bis zum
hafenseitigen Böschungsfuß des Bahnkörpers der
Wanheimer Bahn. In nördlicher Richtung entlang der
Außengrenze der Firma Rhenus Scharrer GmbH bis
zum Kreuzungspunkt der Dachsstraße und dem
Gleis der Duisport AG. Weiter in östlicher Richtung,
3 Meter entfernt von dem vorgenannten Gleis, bis zur
Überführung der Wanheimer Straße. Parallel der
Überführung Wanheimer Straße bis zum Gleiskörper
und anschließend in westlicher Richtung an der obe-
ren Böschungskante des Kultushafens bis zum
Schnittpunkt bei Rhein-Km 774,330.

Sämtliche Kaianlagen des Südhafens / Kultusha-
fens liegen innerhalb des Hafengebietes. Zur Kai-
anlage gehören Spundwand, Berme, Uferböschung
sowie sämtliche Festmacher bis zur oberen
Böschungskante.

Die Dachsstraße sowie die Wanheimer Straße lie-
gen außerhalb des Hafengebietes.

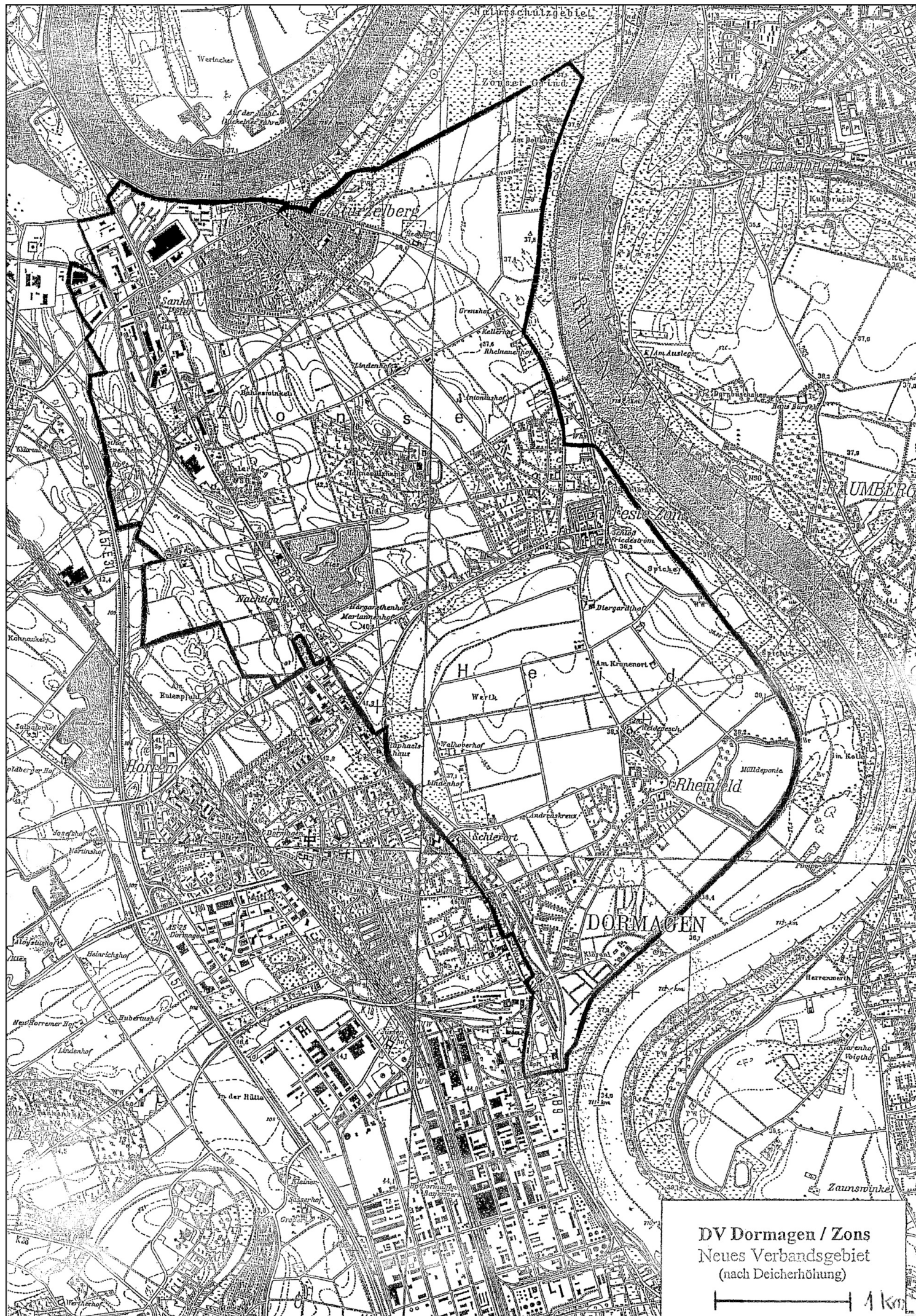
Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser
Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer
Bestandteil.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Ver-
waltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die
Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bas-
tionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie
kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben,
so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht
werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Ein-
gang der Klage bei dem Verwaltungsgericht. Sollte
die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger
Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen
Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Weber



DV Dormagen / Zons
Neues Verbandsgebiet
(nach Deicherhöhung)

1 km

**13 Ergänzung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die RuhrschiFFfahrt
(RuhrschiFFfahrtsverordnung – RuhrSchVO)
vom 1. Dezember 2009**

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 22. Dezember 2009

Im Amtsblatt Nummer 49 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.12.2009 wurde die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die RuhrschiFFfahrt (RuhrschiFFfahrtsverordnung – RuhrSchVO) vom 1. Dezember veröffentlicht (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 454).

Leider wurde hierbei das als Anlage beigefügte Muster des Ausweises über das zugeteilte Kennzeichen nach § 6 Absatz 5 RuhrSchVO nicht vollständig abgedruckt; es fehlte die Vorderseite.

Hiermit wird das vollständige Muster des Ausweises mit Vor- und Rückseite zur Kenntnis gegeben.

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

 Bezirksregierung Düsseldorf Ausweis <u>Rhr</u>	
Herrn/Frau:	
geboren am:	
Anschrift:	
ist vorstehendes Kennzeichen für sein/ihr Kleinfahrzeug mit folgenden glaubhaft gemachten/nachgewiesenen technischen Daten zugeteilt worden:	
Fahrzeugart:	
Hersteller:	
Fabrikat:	
Baunummer:	
Hauptbaustoff:	
Länge:	m Breite: m
Wasserverdrängung:	m³ Baujahr:
Motor:	
Hersteller:	
Motor-Fabrikat:	
Motor-Nummer:	
Leistung:	KW KW
Duisburg, den	
L.S:	(Ort und Datum der Ausstellung
(Unterschrift) * Nicht zutreffendes streichen	

Anlage zu § 6 Abs. 5d
Besondere Hinweise.

Raum für amtliche Vermerke:

Verwaltungsgebühr:

Nr.

1. Das Kennzeichen muss außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.
 2. Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen der Bezirksregierung Düsseldorf oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen
 3. Änderungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.
- Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere bei
- a) Eigentümerwechsel
 - b) Wechsel des Motors
 - c) Wohnungswechsel
 - d) Zuteilung eines neuen Kennzeichens
 - e) Abmeldung

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

14 Geplante 110-/380 kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Bundesgrenze (Doetinchem/NL) der Amption GmbH

Bezirksregierung
32.01.02.03

Düsseldorf, den 8. Januar 2010

Die Amprion GmbH plant, in Kooperation mit dem niederländischen Netzbetreiber TenneT eine neue Höchstspannungsleitung mit einer Übertragungsleistung von 380 kV vom Umspannwerk bei Wesel zu einem Einspeisepunkt bei Doetinchem zu führen. Der vorgesehene Übergabepunkt an der Landesgrenze befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Isselburg (Kreis Borken).

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird auf deutscher Seite gemäß §15 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In etwa zeitgleich wird auf niederländischer Seite vom dortigen Wirtschaftsministerium ein Verfahren zur Aufstellung eines sog. „Reichs-Einpassungsplans“ durchgeführt, mit dem der niederländische Trassenabschnitt festgelegt wird.

Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 1. April 2009 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

25. Januar 2010 bis einschließlich 05. März 2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1–3

48143 Münster

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Raum 315 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Zimmer 395 (Herr Clären)

Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Wesel

Klever-Tor-Platz 1

46483 Wesel

Team 14 Bauleit- und Verkehrsplanung

Rathausanbau; Zimmer Nr. 232 und 236

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Hamminkeln

Brüner Str. 9

46499 Hamminkeln

Rathaus, 2. Etage,

Zimmer 204

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Rees

Markt 1

46459 Rees

Rathaus, Fachbereich 6;

Raum 109

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Gemeinde Isselburg

Hüttenstraße 33–35

46419, Isselburg

Rathaus, Fachbereich III

Bürgerbüro (Frau Kleideiter)

Montag 08.00 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 16.30 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 05. März 2010 schriftlich, per E-Mail (helge.claeren@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de>).

Im Auftrag

Helge Clären

15 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
54.03.02-Issel

Düsseldorf, den 21. Dezember 2009

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31 b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Issel und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 11 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1-9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hamminkeln, dem Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck und der Bürgermeisterin der Stadt Wesel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Düsseldorf, den 21.12.2009.

Jürgen Büssow
Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 8

16 Veranlagungsregeln des Deichverbands Dormagen/Zons

Bezirksregierung
54.04.01.04

Düsseldorf, den 7. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Beitragsermittlung

§ 3 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

§ 4 Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung

§ 5 Hebung der Beiträge**§ 6 Fälligkeit der Beiträge****§ 7 Säumnis****§ 8 Kleinstbeträge****§ 9 In-Kraft-Treten****§ 1****Allgemeines**

Gemäß § 10, 29–33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen/Zons hat der Erbsatztag des Verbandes die folgenden Veranlagungsregeln beschlossen.

§ 2**Beitragsermittlung (§ 30 Verbandssatzung)**

(1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Nach dem Vorteilsprinzip wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind sowie dem Grundbeitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.

(2) Die Aufwendungen für die Aufgaben (§ 30 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die zu erfüllenden Aufgaben, für deren Finanzierung nach § 30 der Verbandssatzung Beiträge erhoben werden, sind:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
2. Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
3. Mitgliederverwaltung

(3) Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben sind um die auf die jeweilige Aufgabe bezogenen Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen zu kürzen.

(4) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3**Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 31 Verbandssatzung)**

(1) Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann- und des Flügeldeichs.

a) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 in Stürzelberg – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.

b) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die das Überflutungsgebiet gegen strömendes Wasser schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

(2) Die Kosten des Banndeiches werden auf den Banndeichpolder umgelegt.

(3) Die Kosten des Flügeldeichs werden auf die Flächen des Flügeldeichpolders und des Banndeichpolders umgelegt. Für den Flügeldeichpolder wird der 3-fache ha-Betrag des Banndeichpolders berechnet.

(4) Die so ermittelten Kosten sind auf die Flächenanteile der Mitglieder umzulegen.

(5) Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind

im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude-/Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

(6) Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

(7) Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
- b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet. Als bebaute Fläche im Sinne dieser Ziffer gilt jedes Grundstück, welches unabhängig von der Zahl der Flurstücke für einen einheitlichen Zweck genutzt wird.

(8) Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 2004 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

(9) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll jährlich überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekannt geben, werden nach Prüfung sofort übernommen.

(10) Banndeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes.

(11) Flügeldeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des jeweiligen Flügeldeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches. Bei Flügeldeichpoldern, die nicht dem Banndeich vorgelagert sind, ist es die innenseitige Begrenzung der Deichfüße (ggf. auch das Hochufer). Der Hochwasserschutzbeitrag wird mit einem pauschalen Abschlag von 50 % versehen.

(12) Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern 5 und 7.

§ 4**Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung**

(1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern erhoben. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt die Eigentümergemeinschaft als ein Verbandsmitglied.

(2) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal- und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5**Hebung der Beiträge**

(1) Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als

Hochwasserschutzbeitrag (HWB) bezeichnet.

(2) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Verbandkatasters und das Heben der Beiträge werden als

Grundbeitrag

von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(3) Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Miteigentümer werden im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum herangezogen.

(5) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

§ 6**Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats ab Zugang beim Verbandsmitglied fällig.

(2) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides für das Veranlagungsjahr sind grundsätzlich Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten; Voraussetzung ist der Erlass eines Vorauszahlungsbescheides. Der Vorauszahlungsbescheid kann frühestens am 01. 01. des Veranlagungsjahres, für welches Vorauszahlungen erhoben werden, erlassen werden. Sie sind dann binnen eines Monats ab Zugang des Vorauszahlungsbescheides beim Verbandsmitglied fällig.

Ergeben sich nach Erlass des endgültigen Beitragsbescheides für das Veranlagungsjahr Nachforderungen, so sind diese innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Festsetzung des endgültigen Beitrages für das Veranlagungsjahr fällig.

§ 7**Säumnis**

(1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge bemisst sich nach § 240 Abgabenordnung, die Höhe der Mahngebühr nach § 2 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 8**Kleinstbeträge**

(1) Centbeträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Veranlagungsregeln treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Rückwirkung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

17**Satzung des
Deichverbandes Dormagen/Zons**

Bezirksregierung
54.04.01.09

Düsseldorf, den 6. Januar 2010

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird aufgrund Beschluss des Erbentages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 17. Dezember 2009 die Verbandsatzung wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Dormagen/Zons“. Er hat seinen Sitz in Dormagen, Rhein-Kreis Neuss.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (AG WVG) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2**Verbandsgebiet und Mitglieder**

(1) Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Dormagen/ Zons umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.8.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Sie kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes im Rahmen der Bürozeiten auf Dauer eingesehen werden.

(2) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören.

(3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 3**Aufgaben**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.

(2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrag von Mitgliedern oder Dritten, Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, sowie solche Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern oder zu beseitigen, die nicht unmittelbar zu seinen Aufgaben gehören, aber mit diesen in Zusammenhang stehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 4**Unternehmen, Verbandsplan**

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen

Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie ggf. zu ändern und zu beseitigen (in der Folge „Unternehmen“).

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Einzelnen aus dem Verbandsplan, bestehend aus den Deichbüchern mit Erläuterungen. Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes und bei der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Deiche und das Deichvorland so zu bewirtschaften, dass die Standssicherheit der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der Bau, die Erhaltung und die Unterhaltung der Deiche bzw. Hochwasserschutzanlagen und die Ausführung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(3) Die Eigentümer der als Weide genutzten Grundstücke, die an einem vom Deichverband zu unterhaltenden Deich oder an eine sonstige Hochwasserschutzanlage angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist eine deichaufsichtliche Genehmigung bei der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen.

Der Mindestabstand der Zäune vom Deichfuß oder der sonstigen Hochwasserschutzanlagen beträgt wasser- und landseitig 4,00 Meter. Gleiches gilt für den Abstand von Pflugfurchen bei als Acker genutzten Grundstücken.

(4) Die Mitglieder der Organe und die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft im Deichverband begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind zur entsprechenden Duldung verpflichtet.

§ 6 Deichschau

(1) Die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Deichschau wird vom Deichgräfen durchgeführt. Sie kann mit der Deichschau, welche im Auftrag der Aufsichtsbehörde – der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 – durchgeführt wird, verbunden werden.

§ 7 Organe

(1) Organe des Verbandes sind der Erbentag und das Deichamt.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine

juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von dieser benannte natürliche Person wählbar. Die Mitglieder des Erbentages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbentagsitzungen ein Sitzungsgeld.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung, die laut Hauptsatzung der Stadt Dormagen als Amtsblatt festgelegt wurde, mit mindestens 4-wöchiger Frist zur Erbentagswahl. Die Wahl findet an einem Wochentag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbentagsmitglied auf. Wahlberechtigte können sich selber vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung muss spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltag beim Deichamt vorliegen.

Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbentages stattzufinden. Über die Wahlbekanntmachung informiert der Deichgräf die Aufsichtsbehörde – die Vertreter der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 –, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland.

(3) Am Wahltag können die Mitglieder nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl in der vom Verband zuvor im Amtsblatt bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen.

Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Der Vertreter muss dem Wahlleiter, oder einem von ihm benannten Mitglied des Heimrates, eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

(4) Verbandsmitglieder, die zu einer Eigentümergemeinschaft an einem Grundstück gehören, können nur einheitlich stimmen. Sie benennen dazu einen Vertreter, der Mitglied der Eigentümergemeinschaft ist – oder einen von ihnen dazu benannten anderen Vertreter. Die Legitimation erfolgt wie in Abs. 3 beschrieben. Das gilt auch für Erbbauberechtigte und um das Grundeigentum streitende Personen.

(5) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter seiner Wahl zu wählen. Der Vertreter des Wahlberechtigten muss kein Verbandsmitglied sein.

(6) Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leiten die Wahl. Der Versammlungsleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.

(7) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihm schriftlich benannt wurden. Jedes Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für den Erbentag zu benennen. Kandidaten, die nicht anwesend sind, müssen vor dem Wahltag schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt – ohne Aussprache und geheim – mittels Stimmzettel, der dem Wahlberechtigten nach Prüfung der Wahlberechtigung

des Wählers übergeben wird. Auf dem Stimmzettel sind alle benannten Kandidaten aufgeführt.

Der Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel zwischen 1 und 14 Namen ankreuzen. Werden mehr als 14 Namen angekreuzt und oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.

(9) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge gemäß Abs. 7 geführt wird.

(10) Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Aufzeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Heimratsmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit des Erbentages beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode. Der Erbentag bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Erbentag gewählt ist.

(2) Die Widerwahl von Erbentagsmitgliedern ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Erbentages

(1) Der Erbentag hat neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes,
- Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
- Wahl der Mitglieder des Deichamtes,
- Entlastung des Deichamtes,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge und ggf. des Stellenplanes,
- Genehmigung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung und Beschlussfassung des Beitragssatzes,
- Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen, soweit solche in dieser Satzung vorgesehen sind sowie über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbentags- und Deichamtssitzungen,
- Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
- Beschlussfassung über die Vergütung und sonstige Entschädigung für Dienstkräfte des Verbandes,
- Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Erbentag kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

§ 11 Sitzungen des Erbentages

(1) Der Deichgräf oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter lädt die Erbentagsmitglieder nach

Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich.

Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten im Einzelfall beschließen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Deichgräf lädt weiterhin die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde – die Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 – und die Landwirtschaftskammer Rheinland ein.

(2) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages; er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Deichgräfen tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.

(3) Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu nehmen. Das gleiche Recht haben die erschienenen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Landwirtschaftskammer Rheinland.

(4) Der Deichgräf hat, wenn mindestens vier Mitglieder des Erbentages dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, den Erbentag binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

§ 12 Beschlüsse des Erbentages

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle erschienenen Erbentagsmitglieder dem zustimmen.

(3) Über die Sitzung des Erbentages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem von ihm bestimmten Erbentagsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbentages und die Aufsichtsbehörde. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbentages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Zusammensetzung des Deichamtes

(1) Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Heimräte). Der stellvertretende Deichgräf nimmt gleichzeitig das Amt eines der vier Heimräte ein. Ein amtierender Heimrat darf nicht zugleich Mitglied des Erbentages sein.

(2) Der Deichgräf muss nicht Verbandsmitglied sein. Die Heimräte müssen Mitglieder des Verbandes sein.

(3) Die Deichamtmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Erbentag beschlossen wird. Der Deichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag jährlich beschließt.

(4) Mitglieder des Deichamtes dürfen für Firmen oder Einrichtungen, die für den Deichverband

tätig sind, weder beratende Funktionen annehmen noch als Mitarbeiter tätig sein.

§ 14 Bildung des Deichamtes

(1) Der Deichgräf, sein Vertreter und die anderen Heimräte werden vom Erbentag gewählt. Jedes Erbentagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder mündlich einen oder mehrere Kandidaten zu benennen.

Der Erbentag kann einen Wahlleiter vorschlagen und seine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen dokumentieren.

Der Wahlleiter erstellt für die Wahl jeweils eine getrennte Liste der Kandidaten für das Amt des Deichgräfen und der Heimräte.

Für die Wahl des Deichgräfen und jedes Heimrates findet ein eigener Wahlgang statt. Die Wahl vollzieht sich durch Verlesung jedes einzelnen Kandidatennamens mit der Aufforderung an die Mitglieder des Erbentages, eine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen zu dokumentieren.

Jedes Erbentagsmitglied hat für jeden der beiden Wahlgänge eine Stimme. Als Deichgräf ist gewählt, wer im entsprechenden Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Wahl des stellvertretenden Deichgräfen erfolgt entsprechend der Wahl des Deichgräfen. Diese Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Heimräte statt.

Beim Wahlgang der Heimräte wird aus der Gesamtzahl der Stimmabgaben eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der auf sie jeweils vereinigten Stimmen gebildet. Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze eins bis vier einnehmen, sind die gewählten Heimräte.

(3) Für alle Wahlgänge gilt, dass jeder der Gewählten unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären hat, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht persönlich anwesend, hat diese Erklärung unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Wahl gegenüber dem Deichgräfen zu erfolgen.

Wenn vier der an der Wahl teilnehmenden Erbentagsmitglieder es verlangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 15 Amtsdauer des Deichamtes

(1) Die Amtszeit des Deichamtes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber. Das Deichamt bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Deichamt gewählt ist.

(2) Scheidet der Deichgräf oder ein Heimrat vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Erbentag für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. War der ausscheidende Heimrat zugleich stellvertretender Deichgräf, tritt dieser nicht automatisch in diese Funktion ein; vielmehr hat dann eine neue Stellvertreterwahl durch den Erbentag zu erfolgen.

(3) Der Amtsantritt von nach Abs. 2 gewählten neuen Deichamtsmitgliedern beginnt am Tag nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber.

(4) Die Wiederwahl von Deichamtmitgliedern ist zulässig.

§ 16 Aufgaben des Deichgräfen

(1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt und leitet die Sitzungen des Erbentages und der Mitgliederversammlung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Beschlüsse des Erbentages und des Deichamtes, soweit diese nicht dem Deichamt, dem Erbentag oder dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Deichgräf oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Deichgräf unterrichtet die Mitglieder des Erbentages und das Deichamt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und hört sie auf deren Wunsch hierzu an.

(6) Bei Verhinderung des Deichgräfen hat sein Stellvertreter die gleichen Rechte.

(7) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und bei Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Erbentages gebunden.

§ 17 Aufgaben des Deichamtes

(1) Das Deichamt hat die ihm im Wasserverbands-gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Dem Deichamt obliegt insbesondere

- die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und möglicher Nachträge,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen zur Verwirklichung des Verbandsunternehmens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie des Verbandsplanes,
- die Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro,
- die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 18 Sitzungen des Deichamtes

(1) Der Deichgräf lädt das Deichamt vor jeder Erbentagssitzung, mit Angabe der Tagesordnung der Erbentagssitzung, zur Versammlung ein. Er hat es außerdem, wenn mindestens zwei Mitglieder des Deichamtes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so dass Aufgaben und Befugnisse eines Deichamtsamtglieds nicht durch Dritte wahrgenommen werden können.

(3) Der Deichgräf leitet die Sitzung des Deichamtes. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.

(4) Zu den Sitzungen des Deichamtes sind auch die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland einzuladen. Deren Vertreter sind berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 19

Beschlüsse des Deichamtes

(1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und der Deichgräf oder sein Stellvertreter und zwei weitere Deichamtmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Deichamtmitgliedern gefasst werden.

(4) Über die Sitzungen des Deichamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren von ihm benannten Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Deichamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitglieder des Erbentages sind über die Beschlüsse zu informieren.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Das Deichamt kann im Einvernehmen mit dem Erbentag einen Geschäftsführer einstellen; es kann ferner weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Verbandsmitglied sein. Er darf nicht Mitglied des Erbentages sein. Er ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Erbentagssitzungen berechtigt und soll im Regelfall an den Sitzungen des Deichamtes teilnehmen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die ihm durch die Geschäftsordnung sowie von den Verbandsorganen und vom Deichgräfen übertragenen Geschäfte aus.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Erbentages und des Deichamtes sowie der Geschäftsführer haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen,

die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Das Deichamt hat für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, dass dieser vom Erbentag vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgesetzt werden kann; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind eine Vermögens- und Schuldenübersicht und ggf. ein Stellenplan und ein Finanzplan beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

(3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

(4) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen, Einnahmen aus Darlehen sowie aus der Beteiligung Dritter an Investitionen und auf der Ausgabenseite die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Verpflichtungsermächtigungen, Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

(5) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtragsbeschluss des Erbentages geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat.

Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 23

Ausgaben vor Haushaltsfeststellung

(1) Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt und festgesetzt ist, tätigt der Verband nur die Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(2) Nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Deichverband für unaufschiebbare Aufgaben Kredite aufnehmen.

§ 24

Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan und die Nachträge werden vom Deichamt aufgestellt.

(2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluss) wird der Haushalt festgesetzt. Für einen Nachtragshaushaltsbeschluss gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsbeschluss.

(3) Der Deichgräf zeigt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan sowie ggf. die Nachträge an.

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Deichgräf kann solche über- und außerplanmäßige Ausgaben vornehmen, soweit sie unabweisbar sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Deichamt in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ist die Deckung für die zu leistenden Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 26

Haushaltsprüfung

(1) Das Deichamt stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung (Jahresrechnung) auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind, und die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

§ 27

Entlastung des Deichamtes

(1) Den von der Prüfstelle an den Deichgräfen übermittelten Prüfbericht legt der Deichgräf mit der Rechnung dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

(2) Der Deichgräf leitet eine Ausfertigung der Rechnung und des Prüfberichts der Aufsichtsbehörde zu.

§ 28

Schuldentilgung und Rücklagen

(1) Für langfristige Darlehen stellt das Deichamt einen Tilgungsplan auf. Der Verband sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Deckung größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, sollen planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen.

§ 29

Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 29 - 33 dieser Satzung sowie den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgesetzt werden.

(3) Die Beitragspflicht entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres; Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt ist.

Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied, wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

(5) Die Hebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

§ 30

Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast nach folgenden Maßstäben:

Hochwasserschutzmaßnahmen:

a) Deichbau

b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

Grundbeitrag

Die Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheid-Erhebung werden in Höhe der für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf alle Mitglieder verteilt.

(2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z. B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

(3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 31

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den im Sinne des § 30 (2) ungedeckten Gesamtkosten.

Der Beitragssatz wird für jedes Veranlagungsjahr neu ermittelt.

(2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Flügeldeiche sind auf den Flügel- und Banndeichpolder umzulegen. Banndeichpolder und Flügeldeichpolder sind wie folgt definiert:

- a) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 in Stürzelberg – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.
- b) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die das Überflutungsgebiet gegen strömendes Wasser schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und in den Flügeldeichpoldern umzulegen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Deichgräf, den Mitgliedern des Deichamtes, dem Geschäftsführer, sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Deichamt geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln Mahngebühren sowie einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.

(3) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

(4) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach

§ 30 mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 34

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(2) Vollstreckungsbehörde für die geldlichen Forderungen ist die Stadtkasse der Stadt Dormagen.

§ 35

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. 1, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

(1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

§ 37

Zwangsvollstreckung

(1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW.: S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Zeitung, die laut Hauptsatzung der Stadt Dormagen als Amtsblatt festgelegt wurde. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der im Abs. 1 genannten Zeitung ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 39 Staatliche Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 40 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41 Zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 50.000 Euro hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Ziffer 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1, dort erster bis dritter Spiegelstrich, allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 8 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 Wasserverbandsgesetz rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Rückwirkung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. § 8 tritt mit Veröffentlichung dieser Satzung in Kraft.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 10

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18 Verlust eines Dienstausweises (Julia Ahlemann)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 28. Dezember 2009

Der Dienstausweis Nr. 0435763, ausgestellt für Julia Ahlemann ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 17

19 Verlust eines Dienstausweises (Christina Döbbe)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 28. Dezember 2009

Der Dienstausweis Nr. 0652179, ausgestellt für Christina Döbbe ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 17

20 Verlust eines Dienstausweises (Tim Herbring)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 28. Dezember 2009

Der Dienstausweis Nr. 0435685, ausgestellt am 30.03.2004 für Tim Herbring ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 17

21 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Andrea Kersten)

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2009

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0436799 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Frau PK'in Andrea Kersten ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 17

**22 Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2007
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 20.08.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungs-
anstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte

*ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft,*

hat am 28.07.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht können in der Zeit vom 18.01. – 29.01.2010, montags bis freitags zwischen 08.00 und 14.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, eingesehen werden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2009

GPA NRW
Abschlussprüfung –
Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 18

**23 Bildung
der 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr
vom 18.12.2009

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.12.2009 förmlich festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 12. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvor- aussetzung
Stadt Bochum				
1	Dr Scholz, Ottilie	Bochum	SPD	Oberbürgermeisterin
2	Schmück-Glock, Martina	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Mitschke, Roland	Bochum	CDU	Ratsmitglied
4	Gräfingholt, Lothar	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Cordes, Wolfgang	Bochum	B90/ Grüne	Ratsmitglied
Stadt Bottrop				
6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
Stadt Dortmund				
7	Sierau, Ulrich	Dortmund	SPD	Oberbürgermeister
8	Harnisch, Helmut	Dortmund	SPD	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvor- aussetzung
9	Matzanke, Ulrike	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Hengstenberg, Frank	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
11	Pisula, Thomas	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Tönnies, Martin	Dortmund	B 90/ Grüne	Ratsmitglied
13	Rettstadt, Lars	Dortmund	FDP	Ratsmitglied
Stadt Duisburg				
14	Sauerland, Adolf	Duisburg	CDU	Oberbürgermeister
15	Partenheimer, Gabriele	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
16	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Osenger, Manfred	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
18	Leiß, Claudia	Duisburg	B90/ Grüne	Ratsmitglied
19	Bies, Wilhelm	Duisburg	FDP	Ratsmitglied
Stadt Essen				
20	Paß, Reinhard	Essen	SPD	Oberbürgermeister
21	Fresen, Thomas	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Marschan, Rainer	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Schick, Norbert	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Mostofizadeh, Mehrdad	Essen	B90/ Grüne	Ratsmitglied
26	Schöneweiß, Hans-Peter	Essen	FDP	Ratsmitglied
Stadt Gelsenkirchen				
27	Baranowski, Frank	Gelsenkirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Preuß, Gabriele	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hagen				
30	Dehm, Jörg	Hagen	CDU	Oberbürgermeister
31	Thieser, Dietmar	Hagen	SPD	Ratsmitglied
Stadt Hamm				
32	Hunsteger-Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Simshäuser, Monika	Hamm	SPD	Ratsmitglied
Stadt Herne				
34	Schiereck, Horst	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Finke, Ulrich	Herne	CDU	Ratsmitglied
Stadt Mülheim an der Ruhr				
36	Mühlenfeld, Dagmar	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeisterin
37	Michels, Wolfgang	Mülheim a. d. R.	CDU	Ratsmitglied
Stadt Oberhausen				
38	Wehling, Klaus	Oberhausen	SPD	Oberbürgermeister
39	Vöpel, Dirk	Oberhausen	SPD	Ratsmitglied
40	Nakot, Werner	Oberhausen	CDU	Ratsmitglied
Ennepe-Ruhr-Kreis				
41	Dr. Brux, Arnim	Schwelm	SPD	Landrat
42	Richter, Wolfgang	Herdecke	SPD	Kreistagsmitglied
43	Schöneborn, Christoph	Sprockhövel	CDU	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Breckerfeld	B 90/ Grüne	Kreistagsmitglied
Kreis Recklinghausen				
45	Süberkrüb, Cay	Recklinghausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Vergin, Dietmar	Herten	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Josef	Haltern am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Hegemann, MdL, Lothar	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvor- aussetzung
50	Lind, Oliver	Castrop-Rauxel	CDU	Kreistagsmitglied
51	Herrmann, Mario	Gladbeck	B90/ Grüne	Ratsmitglied
52	Jung, Olaf	Gladbeck	Die Linke.	Ratsmitglied

Kreis Unna

53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Cziehso, Brigitte	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Bremerich, Günter	Lünen	CDU	Kreistagsmitglied
56	Jasperneite, Wilhelm	Werne	CDU	Kreistagsmitglied
57	Goldmann, Herbert	Fröndenberg	B 90/ Grüne	Kreistagsmitglied

Kreis Wesel

58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
60	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
61	Bovenkerk, Udo	Hamminkeln	CDU	Kreistagsmitglied
62	Winterberg, Christel	Schermbeck	B 90/ Grüne	Kreistagsmitglied
63	Kretz-Manteuffel, Rudolf	Moers	FDP	Kreistagsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsausschuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnis- ausgleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 12. Verbandsversammlung zu berufen sind:

lfd.Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbar- keitsvor- aussetzung
a) aus der Reserveliste SPD		Bochum	
	Thomas Eiskirch		
b) aus der Reserveliste CDU		Bochum	
	Prof. Dr. Norbert Lammert		
c) aus der Reserveliste FDP		Herne	
	Thomas Nückel		
d) aus der Reserveliste Die Linke.			
	Wolfgang Freye	Essen	
	Eleonore Lubitz	Ennepe-Ruhr-Kreis	
	Susanne Kreuzer	Essen	
e) aus der Reserveliste FWG		Essen	
	Dr. Karlgeorg Krüger		

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 18. November 2003 -12/20-14-/16.06.2009 – 12-35.10.07/12-35.10.08 mache ich diese Feststellungen des Verbandsausschusses öffentlich bekannt.

Essen, den 18. Dezember 2009

Heinz-Dieter Klink



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach